

43. Ist die Verbindung der Nebenintervention mit der Einlegung der Revision auch seit den durch die Novellen von 1905 und 1909 eingetretenen Abänderungen der Zivilprozeßordnung noch zulässig?
RPO. §§ 66 Abs. 2, 70, 553, 553a.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. April 1911 i. S. G. u. Gen. (Bell.) u. B. u. St. (Nebeninterv.) w. B. (Rl.). Rep. VI. 104/10.

- I. Landgericht Plauen.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die vorstehende Frage ist vom Reichsgericht bejaht worden aus folgenden

Gründen:

„Die Frage, ob die Revision in rechtswirksamer Weise von dem Nebenintervenienten St. eingelegt worden sei (was übrigens der Revisionsbeteiligte nicht in Zweifel gezogen hat), war zu bejahen.

In der Berufungsinstanz hatte der Nebenintervenient B. dem Gutsherrn St. gemäß § 72 Abs. 2 RPO. den Streit verkündet. Dieser hat, nachdem das Berufungsurteil am 26. Januar 1910 zu-

gestellt worden war, am 25. Februar 1910 beim Reichsgericht einen Schriftsatz einreichen lassen, worin er erklärte, daß er „hiermit“ den Beklagten und dem Nebenintervenienten B. als Nebenintervenient beitrete und im Namen der Beklagten gegen das Berufungsurteil Revision einlege. Dieser Schriftsatz ist von Amts wegen am 2. März 1910 den vorinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers, der beiden Beklagten und des Nebenintervenienten B. zugestellt worden. Eine anderweite Zustellung — von seiten des Intervenienten — ist nicht erfolgt.

Nach § 66 Abs. 2 ZPO. kann die Nebenintervention in jeder Lage des Rechtsstreites bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen. Nach § 70 Abs. 1 Satz 1 ZPO. aber erfolgt der Beitritt des Nebenintervenienten durch Zustellung eines Schriftsatzes. Auf dieselbe Weise geschah nach dem früheren Prozeßrechte, abgesehen von dem Falle des § 7 EinfGes. zur ZPO., auch die Einlegung der Rechtsmittel, und es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschrift in § 66 Abs. 2 dieser ursprünglichen Regelung der Einlegung von Rechtsmitteln angepaßt war; wobei also durch den einheitlichen Akt der Zustellung eines Schriftsatzes gleichzeitig auch der Beitritt des Nebenintervenienten sich vollzog. Nun sind aber in den Normen über die Rechtsmittelinlegung durch die Novellen zur Zivilprozeßordnung schrittweise erhebliche Veränderungen vor sich gegangen. Nach dem Gesetze vom 5. Juni 1905 erfolgt die Einlegung der Revision durch Einreichung der Revisionschrift bei dem Revisionsgerichte (ZPO. § 553 Abs. 1 Satz 1). Von streng formalem Standpunkte aus könnte daraus die Folgerung gezogen werden, daß nunmehr die Bestimmung des § 66 Abs. 2 für die Revision unanwendbar geworden sei, daß sich der Dritte erst durch die Zustellung eines Schriftsatzes zum Nebenintervenienten machen müsse und dann erst die Revision einlegen könne. Diese Konsequenz ist denn auch in der Rechtslehre gezogen worden; vgl. Hellwig, Lehrbuch des D. Zivilprozeßrechts Bb. 2 § 136 S. 491.

Allein man ist zu dieser Folgerung nicht genötigt. Nach dem durch die Novelle von 1905 eingefügten § 553a ZPO. ist die Revisionschrift der Gegenpartei von Amts wegen zuzustellen. Wird die Revision von einem Nebenintervenienten eingelegt, so muß der

Schriftsatz beiden Hauptparteien, auch der zu unterstützenden, zugestellt werden.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 401 ff., auch Bd. 64 S. 70.

Es ist kein zureichender Grund ersichtlich, weshalb einer solchen von Amts wegen bewirkten Zustellung die Rechtswirkung, welche einer im Parteibetriebe vorgenommenen Zustellung im Hinblick auf § 70 ZPO. beikommt, versagt werden sollte. Allerdings besteht der Zweifel, ob der Dritte, der als Nebenintervenient gleichzeitig mit der Einlegung des Rechtsmittels in den Rechtsstreit eintreten will, bereits mit Einreichung des Schriftsatzes als Nebenintervenient und daher als zur Einlegung des Rechtsmittels befugt gelten kann, bevor der weitere für die Nebenintervention wesentliche Akt der Zustellung erfolgt ist. Aber dieses formelle Bedenken greift nicht durch, wenn es als im Sinne des Gesetzes liegend und als mit dem Wortlaute seiner Vorschriften vereinbar angesehen werden darf, daß der Beitritt des Nebenintervenienten „in Verbindung“ mit der Einlegung des Rechtsmittels auch bei der veränderten Form der Einlegung ermöglicht bleiben sollte. Und zu dieser Annahme ist man in der Tat berechtigt. Die Novelle von 1905 hat die Vorschrift des § 66 Abs. 2, die ganz allgemein von der Einlegung eines Rechtsmittels spricht, unverändert gelassen. Freilich bestand daneben der § 70 fort. Wenn dies den Schluß zuließe, daß damit eben der Geltungsbereich der ersterwähnten Bestimmung auf die übrigen Rechtsmittel außer der Revision beschränkt worden sei, sofern § 66 Abs. 2 als selbstverständlich die nach den sonstigen Gesetzesvorschriften bestehende rechtliche Möglichkeit, die Nebenintervention in einem Akte mit der Einlegung des Rechtsmittels zu verbinden, voraussetze, so hätte es doch an einem inneren Grunde für eine Ausnahme zu ungunsten der Nebenintervenienten bei der Revision gefehlt; aus den gesetzgeberischen Erwägungen, auf denen die Umgestaltung dieses Rechtsmittels beruhte (Begründung zum Gesetze vom 5. Juni 1905 S. 16, S. 4 ff.), wäre ein solcher nicht zu entnehmen.

Inzwischen ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 eine weitergehende Änderung eingetreten, die auch für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. April 1910) durch einen Nebenintervenienten eingelegte Revision der vorstehend vertretenen Auffassung sachlich zum

Anhalt dienen kann. Es erfolgt nunmehr auch die Einlegung der Berufung nach § 518 durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Berufungsgerichte, desgleichen nach § 340 die Einlegung des Einspruches durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Prozeßgerichte. Gleichwohl ist auch jetzt die Vorschrift des § 66 Abs. 2 ZPO. unverändert bestehen geblieben. Erachtet man die Zustellung des Interventionschriftsatzes in demselben Akte mit der Einlegung des Rechtsmittels nach wie vor für unbedingt erforderlich, so würde sich ergeben, daß jetzt die Bestimmung in § 66 Abs. 2 mit Ausnahme der Beschwerde für sämtliche (ordentliche) Rechtsmittel und den Einspruch gegenstandslos geworden wäre. So ist Stein der Ansicht (Gaupp-Stein, ZPO. § 66 Bem. II 1 S. 199, § 70 Bem. I S. 212 der 10. Aufl.), daß die Verbindung des Interventionschriftsatzes mit einem Rechtsmittel oder dem Einspruche jetzt ausgeschlossen sei. Johannssen („Recht“ 1911 Nr. 2 S. 68) spricht von einer „Lücke im Gesetze“ und meint, das Bestehenbleiben jener Bestimmung sei widersinnig. Dieses Ergebnis, wonach nunmehr die mehrerwähnte Vorschrift so gut wie völlig bedeutungslos geworden sein sollte, erschiene in der Tat wenig befriedigend. Gegen jene Ansicht aber hat sich L. v. Seuffert in der Deutsch. Juristen-Zeitung 1911 S. 463 fig. ausgesprochen: er hält die Verbindung der Nebenintervention mit der Einlegung des Einspruches, der Berufung und der Revision auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes für zulässig, und seine Gründe verdienen Beachtung auch für den gegenwärtigen Fall.

Daß der Gesetzgeber bei der Neuordnung der Rechtsmittel die Vorschrift des § 66 Abs. 2 ZPO. übersehen, sie versehentlich bestehen oder ungeändert gelassen habe, darf nicht ohne weiteres unterstellt werden; der bisherige Satz 1 des § 516 Abs. 2 ZPO., wonach die Berufung gleichzeitig mit der Zustellung des Urteils eingelegt werden konnte, ist mit Rücksicht auf die Abänderung des § 518 in der Novelle von 1909 gestrichen worden. Solange aber davon auszugehen ist, daß die fragliche Vorschrift dem Willen des Gesetzgebers entsprechend fortbauend in Geltung sei, hat die Rechtsprechung auf eine sinngemäße Anwendung der Bestimmung Bedacht zu nehmen und die der Form nach nicht mehr unter sich stimmenden Vorschriften tunlichst in Einklang zu bringen. Von einem ähnlichen Gesichtspunkte aus wird in der, die früheren §§ 477 Abs. 2 und 514 Abs. 2 ZPO.

betreffenden Entscheidung der vereinigten Zivilsenate vom 25. Juni 1898 (Entsch. in Zivilf. Bd. 41 S. 429) es als dann möglicherweise angezeigt erachtet, in der dort fraglichen Bestimmung die Setzung einer Ausnahme zu finden, wenn „auf andere Weise keinerlei praktische Anwendung von ihr zu machen wäre“. Die hier in Frage stehenden Vorschriften lassen sich auf dem Boden des Gesetzes vereinigen und auch für die jetzige Gestaltung des Prozeßrechtes praktisch anwendbar erhalten, wenn man den Worten des § 66 Abs. 2 „in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels“ eine weniger enge Bedeutung beilegt, dieser speziellen Norm und den jetzigen allgemeinen Bestimmungen über die Einlegung der Rechtsmittel die Vorschrift des § 70 ZPO. anpaßt und den einheitlichen Akt der „Erhebung der Nebenintervention durch Einlegung eines Rechtsmittels“ (Motive zur ZPO. von 1877 zu §§ 63—67 des Entwurfs S. 86) in der Einreichung und der demnächstigen Zustellung des betreffenden Schriftsatzes findet. Die Kaffrist wird alsdann durch rechtzeitige Einreichung des Schriftsatzes gewahrt; der Dritte würde diesen Akt rechtswirksam vornehmen, obgleich er vor erfolgter Zustellung des Schriftsatzes noch nicht nach Maßgabe des § 70 ZPO. intervenient geworden ist. Eine Besonderheit in anderer Richtung bestand schon früher in der Nachsuchung der Terminsanberaumung; vgl. Hellwig, a. a. D. S. 490 Anm. 10. Im Verfahren vor den Amtsgerichten erfolgt ohnehin jetzt (§ 496 Absf. 1, 2) der Beitritt des Nebenintervenienten nicht durch Zustellung eines Schriftsatzes im Parteibetriebe; vgl. hierüber Seuffert, a. a. D. S. 464. Und für die Zurückbeziehung findet sich eine Analogie in § 496 Absf. 3 sowie § 207 ZPO. Zur Entscheidung steht hier die Frage nur für die gegenwärtige Revision, und diese darf auch schon nach Maßgabe der durch die Novelle von 1905 getroffenen Regelung als rechtsgültig eingelegt gelten.“ . . .